

Artikel 110*

(1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. ²Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) ¹Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. ²Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, dass sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(4) ¹In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. ²Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Materialien

Zur Erstfassung von 1949

Beratungen:

HCh. E. Art. 124 Abs. 1 und 2

PR: FinA. in der 14. Sitz. v. 7. 10. 1948 (Drucks. 158; Sten. Prot. S. 25–27, 39); in der 18. Sitz. v. 1. 12. 1948 (Drucks. 387; Sten. Prot. S. 12–14). – HptA. in der 15. Sitz. (1. Les.) v. 2. 12. 1948 (Drucks. 453; Sten. Prot. S. 17–24), in der 41. Sitz. (2. Les.) v. 14. 1. 1949 (Drucks. 544; Sten. Prot. S. 73–74), in der 50. Sitz. (3. Les.) v. 10. 2. 1949 (Drucks. 615; Sten. Prot. S. 55–56), in der 57. Sitz. (4. Les.) v. 5. 5. 1949 (Drucks. 932a;

* Art. 110 wurde durch Art. I Nr. 2 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (sog. Haushaltsreformgesetz – Bezeichnung nicht amtl.) v. 12. 5. 1969 (BGBl. I S. 357) mit Wirkung ab 15. 5. 1969 neu gefasst.